

SATZUNG DER STADT MARLOW

über den Bebauungsplan Nr. 26 "Erweiterung Wohngebiet Hofweg" im OT Bartelshagen I

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Stadt Marlow
Gemarkung Bartelshagen I
Flur 12



NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	
Bauweise	Dachneigung Dachform
WA1 - WA4	I bzw. II
GRZ 0,4	
	DN 22° bis 48° SD (auch versetzt), KWD, WD

PLANGRUNDLAGE:
Vermessung:
Ingenieurbüro Voss & Maderack GmbH
Allerstorfer Chaussee 3b
18337 Marlow
gemessen am 21.01.2021
Bezugssystem:
Lage: ETRS 89/UTM zone 33N
Höhe: DHHN 2016 - NHN -
Flurkartenauszug des Landkreises Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung vom 08.04.2021
Datei im od-Format

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Dächer**
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt und gelten nur für die Hauptdächer.
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.
- 2.0 Fassaden**
Zur Gestaltung der Fassaden von Hauptgebäuden sind folgende Materialien zulässig:
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
 - Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
 - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 - andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässignicht zulässig sind:
 - hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Melkopt 60° (z.B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
- 3.0 Nebenanlagen**
Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzläuzen zu umschließen.
- 4.0 Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decke auszubilden.
- 5.0 Einfriedungen**
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze - 1,20 m
- 6.0 Sicht- und Windschwände**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
- 7.0 Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
I bzw. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 18 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
SD	Satteldach, auch versetzt	ortl. Bauvorschrift
KWD, WD	Krüppelwalmdach, Walmdach	ortl. Bauvorschrift
DN	Dachneigung	ortl. Bauvorschrift
Bauweise, Baugrenzen		
	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO
Verkehrflächen (öffentlich)		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Verkehrflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	öffentlich	
	privat	
	Fuß- und Radweg	
Flächen für Ver- und Entsorgung		
	Abfall hier: Stellplatz für Abfallbehälter am Tage der Abfuhr	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14
Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen hier: CEF-Maßnahme Festsetzung 3.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
	Erhalten von Bäumen im Sinne von § 18 NatSchutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Roden von Bäumen	
Sonstige Planzeichen:		
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Sicht- und Lärmschutzwall	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes hier: Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 5 BauNVO
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
	Flurstücksgrenze	
	z.B. 32/18 Nummer des Flurstückes	
	vermarkter Grenzpunkt	
	unvermarkter Grenzpunkt	
	Geländehöhepunkt, Höhenbezug DHHN 2016	
	Böschung	
	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
	Abbruch vorhandener Gebäude und baul. Anlagen	
	Einfriedung	
	Baum Bestand	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
	Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 20 "Wohngebiet Hofweg"	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
	Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Ehmkenhagen	
	Löschwasserentnahmestelle	

Teil B - Text

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO**
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche ZweckeNicht zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenschaubetriebe
 - Tankstellen
- 1.2 Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO**
Nicht zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenschaubetriebe
 - Tankstellen
- 2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf zwei Wohnungen beschränkt.
- 3. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 3.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Pkt. 1 BauNVO**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.
- 3.2 Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug § 18 Abs. 1 BauNVO**
Die Firsthöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also:
 - bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
 - bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
 - bei Walm- und Krüppelwalm-dächern als die äußere Schnittgerade der Dachschkel über den in den Bereichen festgesetzten unteren Bezugspunkt definiert.Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt das mittlere Höhenniveau der Erschließungsstraße im Bereich des jeweiligen Baugrundstückes.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- 4.1**
ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und denen Flucht und der Straßengrenze nicht zulässig.
Carports dürfen die straßenseitige Baugrenze um maximal 2,00 m überschreiten.
- 5. Öffentliche Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
- 5.1**
Im Verkehrsraum der Planstraße A sind 5 Stellplätze längs im Straßenraum anzuordnen. Die Lage dieser Stellplätze ist in Abhängigkeit von den Grundstückszufahrten zu wählen.
- 6.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. Nr. 24 und Abs. 6 BauGB**
Zum Schutz des Wohngebietes vor unzulässigen Immissionen durch die Nutzung des benachbarten Sportplatzes ist der vorhandene Wall als Sicht-, Lärm- und Staubschutz zu erhalten.
- II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 14 Abs. 3 BauGB**
- 1.1**
Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 18 NatSchAG Mecklenburg-Vorpommern geschützten, Bäume sind vor Beeinträchtigungen während einer Bauphase zu schützen.
- 1.2**
Nicht überbaute Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.
- 1.3**
Eingriffskompensation
Der aus dem Eingriff resultierende Gesamtkompensationsbedarf beläuft sich auf 21,401 m² Eingriffsfächenäquivalent (EFA). Die Eingriffskompensation erfolgt vorrangig durch Realkompensation vor Ort; sofern eine solche nicht umsetzbar ist, durch Inanspruchnahme eines geeigneten Ökotoons in der Landschaftszone 3.
- 1.4**
Zuordnung festsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.
- 2. Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen**
- 2.1**
Bauzeitenregelung (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.03. oder nach dem 30.09. (Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)
- 2.2**
Bauzeitenregelung (Bodenbrüter): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.08. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brut-stätte zu verhindern.
- 2.3**
Bauzeitenregelung (Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter): Der Abriss des Bestandsgebäudes im Plangebiet erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tätigkeiten vor dem 01.03. oder nach dem 31.08.
- 3. Maßnahmen des Artenschutzes (Vögel) CEF-Maßnahmen**
- 3.1 CEF-Maßnahme (Schwarzkiechen):** Als Ersatzhabitat für den staudendurchsetzten Totholzhaufen entsteht daher innerhalb des Plangebietes im Bereich des vorhandenen Walls (Abgrenzung zum Sportplatz) eine mehrstufige Gehölzbeplantzung des Walls (Sträucher der Qualität 60/100, Wurzelware, Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m; 60 % Schlehe - Prunus spinosa, 10 % Eingr. Weißdorn - Crataegus monogyna, 10 % Hundrose - Rosa canina, 5 % Gew. Schneeball - Viburnum opulus, 5 % Volkrum Schneeball - Viburnum lentago, 5 % Strauchhasel - Corylus avellana, 5 % Schwarzer Holunder - Sambucus nigra) und Begrenzung der jährlichen Mahd im Randbereich des Walls auf eine Spätmahd im Herbst ab dem 1.9. eines jeden Jahres.
- 3.2 CEF-Maßnahme (Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe):** Als Ersatzhabitat für das Abrissgebäude erfolgt eine Anbringung halboffener Nisthilfen am land-wirtschaftlichen Betriebsgebäude in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Plangebiet (Am Brink, Bartelshagen I). Es sind zu verwenden:
 - 4x Nischenbretterische SCHWEGLER 1N oder halbhöhe 2HW (alternativ gleichwertige Nisthilfen anderer Hersteller)
 - 2x Mehlschwalben-Fassadennest SCHWEGLER Nr. 11, funktioniert bei Montage an Fassade ohne vorh. Dachvorsprung (alternativ gleichwertige Nisthilfen anderer Hersteller)

Textliche Hinweise

Niederschlagswasserabfuhr
Das auf den Grundstücken und den Verkehrsflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in den im Hofweg vorhandenen neuen Regenwasserkanal abzuliefern.

Trinkwasserschutzzone
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Ehmkenhagen. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baummaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenauffälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgungsbereitschaften. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß L.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Allgemeine Pflichten des Bauherren zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Wenn während der Erdbauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Einsichtnahme von DNA-Vorschriften
Die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften können im Baumarkt der Stadt Marlow im Rathaus Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1 eingesehen werden.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührendpflichtig beim Munitionsbüro des LRBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehlen wir rechtzeitig vor Baubeginn.

Bodenmerkmale - Hinweise bei Zufallsfunden
Wenn während der Erdbauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Stadt Marlow über den Bebauungsplan Nr. 26 "Erweiterung Wohngebiet Hofweg" im OT Bartelshagen I mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Präambel:
Aufgrund
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2339) sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
• des § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682),
• der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 487).

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Marlow über den Bebauungsplan Nr. 26 "Erweiterung Wohngebiet Hofweg" im OT Bartelshagen I mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für das Gebiet Gemarkung Bartelshagen I, Flur 12, Flurstück Nr. 32/18 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 22/2 und 30 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerke:

Nr.	Text	Der Bürgermeister
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ...09.12.2020...	Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben ...05.01.2021... vom beteiligt worden.	Der Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom ...11.01.2021... bis zum ...12.02.2021... zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.	Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom ...05.01.2021... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
5	Die Stadtvertretung hat am ...25.08.2021... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
7	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. am im Marlow-Kurier ersichtlich bekanntgemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse http://www.stadt-marlow.de .	Der Bürgermeister
8	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, <ul style="list-style-type: none">• dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Marlow einsehbar sind• welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,• dass Stellungnahmen während der Informationsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,• dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und	Der Bürgermeister
9	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt. den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung	Der Bürgermeister
10	Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
11	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.	Der Bürgermeister
12	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ausgeteilt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse http://www.stadt-marlow.de . In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde in das Internet der Homepage der Stadt Marlow eingestellt.	Der Bürgermeister

Stadt Marlow Landkreis Vorpommern-Rügen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Wohngebiet Hofweg“ im OT Bartelshagen I mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung